

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT, SPEDITION UND LAGERUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die von der Trans Gottardo SA erbrachten Dienstleistungen in den Bereichen Transport, Spedition, Güterumschlag, Verwahrung und Lagerung und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

1. Vorbemerkung

Die Trans Gottardo SA, nachfolgend „Trans Gottardo“ genannt, haftet für Schäden, die bei der Ausführung der ihr übertragenen Tätigkeiten entstehen, einschliesslich, soweit vorgesehen, der Beförderung, Spedition, des Umschlags, der Verwahrung und der Lagerung von Gütern, auch wenn diese Tätigkeiten durch externe Dienstleister ausgeführt werden.

2. Spedition und Transporte

Die Dienstleistung wird auf der Grundlage des Transportauftrags und der vom Auftraggeber erteilten Anweisungen unter Einhaltung dieser AGB ausgeführt.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Transportauftrags verantwortlich. Er hat die Lade- und Entladeorte, die Anzahl der Packstücke, die Art der Güter, das Gewicht und die Abmessungen anzugeben sowie sämtliche für die ordnungsgemässe Durchführung des Transports erforderlichen Anweisungen zu erteilen.

Bei Gefahrgut (ADR) muss er rechtzeitig und eindeutig auf das Vorhandensein solcher Güter hinweisen und deren korrekte Klassifizierung angeben.

Nachträgliche Änderungen oder zusätzliche Anforderungen zum erteilten Auftrag sind von der Verfügbarkeit bei Trans Gottardo abhängig und können zusätzliche Kosten verursachen.

4. Pflichten des Absenders

Der Absender ist für eine geeignete Verpackung, die korrekte Etikettierung und Kennzeichnung der Packstücke sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für den Transport erforderlichen Dokumentation verantwortlich.

Bei Gefahrgut (ADR) muss er das Vorhandensein solcher Güter im Voraus eindeutig deklarieren und die gemäss den geltenden Vorschriften erforderlichen Dokumente und Informationen bereitstellen.

Trans Gottardo haftet nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder Kosten, die aus der Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehen.

5. Lagerung und Verwahrung

Die Lagerung und Verwahrung der Güter erfolgen gemäss den mit dem Auftraggeber vereinbarten Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Lagerkapazitäten.

Der Auftraggeber hat vollständige und korrekte Angaben zu den Gütern sowie zu allfälligen besonderen Anforderungen an deren Aufbewahrung oder Handhabung bereitzustellen.

Die Güter müssen in einem für die Einlagerung geeigneten Zustand sowie ordnungsgemäss verpackt, etikettiert und gekennzeichnet angeliefert werden.

Im Rahmen der Lagertätigkeiten können zudem das Be- und Entladen, der Umschlag und die Einlagerung der Güter, die Kontrolle der Mengen und des Zustands, die Kommissionierung durch Entnahme der Produkte (Picking), die Verpackung, die Etikettierung sowie die Vorbereitung der Sendungen gemäss den mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden.

Die Lagerung endet mit der Rückgabe der Güter an den Auftraggeber, den Empfänger oder eine von diesen bezeichnete Person.

6. Vorbehalte und Schadensmeldung

Fehlmengen und bei der Ablieferung äusserlich erkennbare Schäden müssen unverzüglich und in Anwesenheit des Fahrers der Trans Gottardo SA auf dem Lieferschein vermerkt werden.

Äusserlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von sieben Tagen schriftlich gemeldet werden, wobei der Tag der Ablieferung mitzuzählen ist.

7. Haftungsausschlüsse

Trans Gottardo haftet nicht für Schäden, Verluste oder Fehlmengen, die zurückzuführen sind auf:

- unsachgemässe Verladung der Güter auf das Fahrzeug durch den Absender;
- unvollständige, ungenaue oder fehlerhafte Unterlagen oder Informationen, die vom Absender oder Auftraggeber bereitgestellt wurden;
- Güter, die in Kisten, Verpackungen oder anderen geschlossenen Behältnissen ohne äusserlich erkennbare Beschädigungen transportiert werden, sofern deren Inhalt beim Verladen nicht überprüft werden konnte;
- ungeeignete oder unzureichende Verpackungen, die keinen angemessenen Schutz der Güter gewährleisten, auch infolge von Abnutzung oder Beschädigung, einschliesslich der für den Umschlag und Transport der Güter verwendeten Ladehilfsmittel;
- Witterungsereignisse, die durch die Anwendung der üblichen Sorgfaltsmassnahmen seitens des Frachtführers nicht verhindert werden können.

8. Be- und Entladung

Die Be- und Entladung obliegen grundsätzlich dem Absender beziehungsweise dem Empfänger, sofern diese Tätigkeiten nicht ausdrücklich Bestandteil der Trans Gottardo SA übertragenen Dienstleistung sind.

Führt der Fahrer auf Wunsch des Absenders oder des Empfängers Be- oder Entladearbeiten aus, die nicht in der vereinbarten Dienstleistung enthalten sind, handelt er als Hilfsperson des jeweiligen Auftraggebers. Trans Gottardo haftet nicht für Schäden, die aus diesen Tätigkeiten entstehen.

9. Haftungsbeschränkung

a) Verlust oder Beschädigung der Güter

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anwendbarer internationaler Übereinkommen ist die Haftung der Trans Gottardo SA als Frachtführer, Spediteur oder Lagerhalter auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Güter begrenzt. Die gesamte Haftung ist auf höchstens 20.000 SZR je Schadensereignis beschränkt.

Als „Schadensereignis“ gilt ein einzelner Vorfall oder Unfall, aus dem ein oder mehrere Schäden entstehen, auch wenn diese mehrere Packstücke oder Güter betreffen.

Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist die vom Internationalen Währungsfonds (IWF) definierte Rechnungseinheit. Sein Wert wird vom IWF regelmässig festgelegt und veröffentlicht.

b) Indirekte Schäden und Verspätungen

Trans Gottardo haftet weder für entgangenen Gewinn noch für Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfälle noch für sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Im Falle einer Verspätung besteht eine Haftung ausschliesslich dann, wenn die betreffende Frist im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Eine allfällige Entschädigung darf in keinem Fall den Preis des Transports übersteigen.

10. Übertragung des Transports an Dritte

Trans Gottardo ist berechtigt, andere Frachtführer mit der vollständigen oder teilweisen Durchführung des Transports zu beauftragen. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt Trans Gottardo für die Ausführung des Auftrags im vorgesehenen Umfang verantwortlich.

11. Internationale Transporte

Die Haftung des Frachtführers richtet sich nach diesen Bedingungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des CMR-Übereinkommens. Bei internationalen Strassentransporten, auf die das CMR-Übereinkommen anwendbar ist, gehen dessen Bestimmungen diesen Bedingungen vor.

12. Verwirkungs- und Verjährungsfristen

Bei nationalen Transporten richten sich die Verwirkung und Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach den Artikeln 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Bei internationalen Transporten, die dem CMR-Übereinkommen unterliegen, gelten die darin vorgesehenen Verwirkungs- und Verjährungsfristen.

13. Zusätzliche Versicherung der Güter

Der Auftraggeber hat zu prüfen, ob die in diesen AGB vorgesehenen Haftungsgrenzen im Verhältnis zum Wert der Güter angemessen sind. Falls erforderlich, hat er vor Beginn des Transports und auf eigene Kosten eine zusätzliche Versicherungsdeckung zu beantragen.

Diese Versicherungsdeckung muss vor Beginn des Transports ausdrücklich beantragt und vom Frachtführer akzeptiert werden. Sie umfasst ausschliesslich den Verlust oder die Beschädigung der Güter. Entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen sowie sonstige mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

14. Verbot der Verrechnung

Schadenersatzforderungen dürfen nicht mit dem für den Transport geschuldeten Entgelt verrechnet werden. Das Transportentgelt ist in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

15. Zurückbehaltungsrecht an Gütern zur Sicherung von Forderungen

Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung behält sich Trans Gottardo das Recht vor, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die in ihrem Besitz oder ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Güter und/oder Waren bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen zurückzubehalten. Weitergehende gesetzliche Rechte und Rechtsbehelfe bleiben vorbehalten.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Transportverträgen gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Frachtführers, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des CMR-Übereinkommens, sofern dieses anwendbar ist.

17. Massgebende Sprachfassung

Diese Allgemeinen Transportbedingungen wurden in italienischer Sprache verfasst und ins Französische, Deutsche und Englische übersetzt. Bei Abweichungen, Unstimmigkeiten oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist ausschliesslich die italienische Fassung massgebend.